

2648/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 03.09.2001  
BM für Verkehr, Innovation und Technologie

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2648/J - NR/2001 betreffend Novellierung der Zivilflugplatz - Verordnung, die die Abgeordneten Lichtenberger, Freundinnen und Freunde am 4.7.2001 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**Fragen 1, 2, 3 und 4:**

Ist eine Novellierung der Zivilflugplatz - Verordnung in Vorbereitung bzw. Erarbeitung?

Wenn ja, wann ist mit einem Begutachtungsverfahren zu rechnen?

Wenn ja, warum wurde bisher der Zivilluftfahrtbeirat weder informiert noch zur Diskussion über das Vorhaben einberufen?

Wenn nein, können Sie eine Novellierung dieser Verordnung in dieser Legislaturperiode ausschließen?

**Antwort:**

Eine Novellierung der Zivilflugplatz - Verordnung befindet sich in Vorbereitung. Nach Fertigstellung eines Entwurfes wird sowohl ein Begutachtungsverfahren durchgeführt als auch der Zivilluftfahrtbeirat befasst werden.

**Frage 5:**

Welche Inhalte wird die Novelle nach derzeitigem Kenntnisstand haben?

**Antwort:**

Anpassungen an Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation.

**Frage 6.**

Welche Inhalte von a) Annex 14 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, b) anderen Teilen, Anhängen und Anhangsteilen dieses Abkommens sind im einzelnen zur Aufnahme im Zuge der Novellierung vorgesehen, welche Ziele sollen mit der Übernahme dieser internationalen Vereinbarung erreicht werden und welche praktischen Auswirkungen wird dies bzw. könnte dies auf österreichische Zivilflugplätze im einzelnen haben?

**Antwort:**

Alle Inhalte von a) Annex 14 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, b) anderen Teilen, Anhängen und Anhangsteilen dieses Abkommens, welche als Anforderungen an die einzelnen Arten von Zivilflugplätzen nach Maßgabe der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt zu stellen sind, werden Berücksichtigung finden. Österreich hat als Mitgliedstaat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation für die Umsetzung der Richtlinien und Empfehlungen dieser Organisation Sorge zu tragen. Diesem Ziel trägt die in Vorbereitung befindliche Novellierung - zur Gewährleistung der Sicherheit der Luftfahrt - Rechnung. Die Auswirkungen im einzelnen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht definierbar, werden jedenfalls aber von Flugplatz zu Flugplatz unterschiedlich sein. Unter Umständen werden sich - insbesondere bei Flugfeldern - keinerlei Auswirkungen ergeben.

**Frage 7:**

Welche Nachteile haben AnrainerInnen von Zivilflugplätzen von einer Novellierung der Zivilflugplatz - Verordnung zu erwarten?

**Antwort:**

Keine, da die Bestimmungen der geltenden, wie auch der in Vorbereitung befindlichen novellierten Zivilflugplatz - Verordnung der Gewährleistung der Sicherheit der Luftfahrt - und somit auch der Sicherheit von Personen (z.B. AnrainerInnen) und Sachen auf dem Boden - dienen.